

VII D.

100/548 9/

Pa. 73





OTTO,

Wegen

Verfälgung

Der

Heuschrecken

Oder

Sprengsel.

De Dato Berlin, den 24. Octobris 1731.

Magdeburg,

Gedruckt bey Christian Leberecht Fabern, Königl. Preuss. priv. Buchdr.



Wir **F**riedrich **W**ilhelm, von **G**ottes
Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Bran-
denburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und
Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel
und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Eleve, Jülich, Berge,
Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg,

auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Malbork, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rügenburg und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Rappin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zedlitz, Pölnitz, Schwerin, Püren und Lehdam, Marquis zu der Wehre und Blifingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bülow, Arlay und Brede &c. &c. Ich bin kund und fügen hiemit zu wissen, daß ob wir zwar unterm 13. Aprilis a. e. wegen Verteilung des Land-verderblichen Ungeziefers der Sprengel oder Heuschrecken aus Landesväterlicher Vorseege ein Edict publiciren lassen, wodurch auch unter Göttlichem Segen und Beystand eine unzählige Menge dieses Ungeziefers vertilget worden, nichts desto weniger aber besorgen müssen, daß wofern diesem höchstschädlichem Ungeziefer nicht durch fernere möglichsie Veranstaltungen entgegen gegangen wird, dasselbe doch wiederum überhand nehmen möchte: Als haben Wir nöthig erachtet, über voriges Unser allergnädigstes Edict noch dieses publiciren zu lassen. Segen, ordnen und wollen demnach kraft dieses,

I.

Daß an den Orten, wo die Heuschrecken den vergangenen Sommer gewesen und Brut in die Erde gelegt haben, so viel möglich der etwa eingelegete Saame nachgesücht, und der leichte Acker, welcher das Jahr bestellt werden wird, insgesamt vor Winter noch umgepflüget werden soll, jedoch etwas flach, damit der Saame bloß zu liegen komme, und durch die Kälte des Winters der Saame vertilget werde.

II.

Da man auch wahrgenommen, daß die Heuschrecken ihren Saamen am liebsten auf die Brache, wüste Feldmarken, ledige Blöße und Heiden, wo sie am wenigsten gestöhret werden, einzulegen pflegen: So befehlen Wir allen und jeden solchen Dorfschaften, wo die Sprengel bisher gewesen, daß sie gleichfalls noch vor Winters von den ledigen wüsten Feldmarken und Brache so viel umpflügen, als sie von der Weide einbehren können. Damit hierüber desto eher gehalten werde, soll

III.

Der Land-Rath des Kreises einem jeglichen Dorfe, wo die Sprengel dieses Jahr gewesen, bey der Herbst-Verteilung einen solchen Platz anzuweisen, welcher nach Maßgabe des Vieh-Standes und nach jedes Orts sonst befindlicher Weide eingerichtet seyn muß.

IV.

Alsdann soll die Gemeinde mit zusammen gespannten Kräften verschaffen, daß solcher Acker umgepflüget werde, deswegen Schulden und Schöppen einer jeden Gemeinde die Bauern, Halbpänner, auch Essäten, welche mit Gespann versehen, auf gewisse Tage dazu aufbieten müssen, und sodann solches gemeinschaftlich bewerkstelligen.

V. Welche

V.

Welche Gemeinde aber den Platz, so der Land-Rath angewiesen hat, dem ungeachtet nicht umspüngen wird, soll in 20. oder dem Bestinden nach mehr Thalir Strafe, derjenige aber, so aus der Gemeinde sich fahrlässig bezeigt, und hierzu nicht mit Hand anlegen wird, soll in 3. 4. bis 5. Rthlr. Strafe verfallen seyn, als worauf der Land-Rath genaue Achtung haben und mit Nachdruck halten muß.

VI.

Wie sich nun bey der Umspüngung hauptsächlich hervor thun wird, ob sich der Orten der Saame häufig finde, so soll solches sofort dem Land-Rath durch den Schulzen und die Geschwornen angezeigt werden, damit solcher dem Bestinden nach noch ein mehreres ordonniren könne. Unter dessen aber soll

VII.

Im solchen Orten bey harter Leibes-Strafe ein ieder Bauer und Halbspänner 2. Megen, ein Cossathe aber 1. Mese von dem Saamen ohnentgeltlich aufzusuchen schuldig seyn, welchen er sodann an den Beamten, oder selbigen Orts Obrigkeit, Prediger und Schulzen liefern muß, in deren Gegenwart solcher nachgebends verbrannt, und demjenigen, so den Saamen und wieviel er dessen geliefert, von dem Beamten, Obrigkeit, Prediger und Schulzen, welche bey der Verbrennung oder Lieferung gewesen, ein Actest gegeben werden solle. Diese Actestata soll

VIII.

Der Land-Rath bey der Frühlings-Bereisung abfordern und solche an sich nehmen, demnecht aber muß derselbe an die Krieges- und Domainen-Cammer, diese aber an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium melden, wieviel dergleichen Saamen von jedem Dorfe geliefert und verbrannt worden.

IX.

Wann nun die Bauern, Halbspänner und Cossäten über das im 7. §. gefetzte Quantum ein mehreres aufsuchen und abliefern können, wird es Uns nicht allein zu besonderm allergnädigsten Gefallen gereichen, sondern es sollen ihm auch vor jede Mese, so er über das geliefert, 2. Groschen zum Recompens aus der Creiß-Casse gezahlet werden.

X.

Müssen auch alle Häuslinge, Einlieger und Hirten solcher Dorfschaften, wo die Sprengsel gewesen, zu solcher Gemeinden Besten mit Hand anlegen, und soll ein jeder von denenselben von den Land-Räthen, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten oder Schulzen angehalten werden, wenigstens des Jahres Vier Tage in den Heiden, ledigen wüsten Feldmarkten und Brach-Neckern nachzusuchen, und solches ihnen bey harter Strafe angedeutet werden; im Gegentheill aber soll ihnen vor jede Mese dieses Saamens, welche sie dem Beamten, oder selbigen Orts Prediger und Schulzen liefern, und darüber ein Actest erhalten, gleichgestalt zwey Groschen zum Recompens aus der Creiß-Casse gezahlet werden.

XI.

Wann hiedurch unter Göttlichem Beystand und Segen dem Ubel nicht gänglich vorgebeugert werden könnte, so müssen die Gemeinden, wie Wir auch krafft dieses ihnen ernstlich befehlen, fleißig vigiliren, daß wann sich etwa junge Brut sehen läset, sie in Zeiten ihre Felder, wo die Brut sich findet, mit Graben, welche wenigstens eine Elle tief und breit seyn müssen, belegen, sodann darinnen Fanglöcher einer halben Elle tief machen, und demnecht müssen die Schulzen aus der Gemeinde auf der Reihe Wächter bestellen, die Graben fleißig auf- und abgehen, die nach und nach ankommenden Sprengsel mit Besen in die Fanglöcher kehren, und darin zu tode stampfen und zerquetschen, auch falls sie gar zu häufig kommen solten, Hülfe rufen können.

XII.

Solte es nun nichts desto weniger dennoch geschehen, daß sie unvermuthet in ein besaametes Stück kommen würden, muß solches sodann wiederum, damit das Unglück nicht weiter komme, von dem andern Felde durch einen Graben abgeschnitten, und serner alle mögliche Praecautio zur Vertilgung gebraucht werden.

XIII. Sect.

XIII.

Sollen alle und jede nahe gelegene oder angrenzende Dorfschaften und Gemein-
den, welche etwa von diesem Unglück noch zur Zeit ihrer Situation halber befreyet, schuf-
dig und gehalten seyn, ihren Grens-Nachbarn auf geschehene Anzeige und des Land-
Raths Ordre zu Hülfe zu eilen, und mit Ziehung der nöthigen Graben ohne alle
Weigerung und bey harter Strafe hülfliche Hand zu leisten, damit sodann dem Ubel
unter Göttlichem Beystand vorgefehret, und sie demnächst durch Gottes Segen und
alle menschliche Præcaution befreyet bleiben mögen.

XIV.

Was die Heiden betrifft, so sollen alle und jede Forst-Bedienten, Busch- und Heider-
läuffer fleißig auf die ihnen anvertraute Revire Achtung geben, und falls sich in denen-
selben von dergleichen jungen Brut etwas verschühen lässet, sofort den Land-Räthen sol-
ches bekandt machen, da dann der Land-Rath den Ort besichtigen, und nach Befinden
auf das schleunigste aus den angrenzenden Dorfschaften so viel als nöthig aufbieten soll,
welche mit Ziehung der Graben die nöthigen Anstalten machen, und auf solche Art die
Sprengel vertilgen sollen.

Wir gebieten demnach allen Unsern Land-Räthen, Beamten, Gerichts-Obrig-
keiten auf den Dörfern, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und unausbleibli-
cher schweren Strafe, nach dem Inhalt dieses und des voriaen Edicts aufs genaueste
ohne den geringsten Zeit-Verlust zu verfahren, und sonst allen ersinnlichen Fleiß, Mü-
he und Sorgfalt anzuwenden, damit der von Uns aus Landesväterlicher Vorsorge un-
ter Göttlicher Hülfe intendirte Zweck erreicht werden möge.

Zu welchem Ende insonderheit die Land-Räthe und Beamten gehörig Acht haben
müssen, daß dawider von niemanden, er sey auch wer er wolle, etwas veräuert oder
unterlassen werde; Wie dann die Land-Räthe auch Beamten die Säumnigen sofort der
Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen haben, sodann wann einer oder ander die-
sem Edict nicht gehörig nachlebete, die Contravenienten mit einer empfindlichen Geld-
Buße oder Leibes-Strafe belegt werden sollen.

Wir wollen auch von den Land-Räthen von Zeit zu Zeit ausführlichen Bericht
und Tabellen, welche an Unsere Krieges- und Domainen-Cammern zu adressiren sind,
erwarten, 1) Bey welchen Dorfschaften sich bey der Umpflügung der Saame häufig
gefunden, 2) wieviel die Unterthanen alsdenn inentgeltlich von solchem Saamen zu lie-
fern schuldig, 3) was sie darauf abgeliefert haben, 4) wieviel sie über ihr Quantum gelie-
fert, 5) was die Einlieger, Hirten und Hänglinge geliefert, und 6) was ihnen davor über-
haupt an Recompens gezahlet werden müssen.

Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so soll die-
ses Edict nicht allein durch den Druck publiciret, sondern auch ausgehängen und von den
Gangeln vor diesesmal sogleich es einem jeden Orte zukömmt, vors künftige aber alle-
mahl im Früh-Jahr am Sonntage Quasimodogeniti, und im Herbst des Sonntags vor
Michaëlis abgelesen, und damit 2 bis 3 auf einander folgende Sonntage, so lange als Gott
das Land mit Sprengeln heimsüchet, continuiret werden.

Urfundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit
Unsern königlichen Insignel bedruckt lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin,
den 24sten Octobris, 1731.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Börne. A. D. v. Biereck. F. M. v. Diebahn. F. W. v. Happe.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

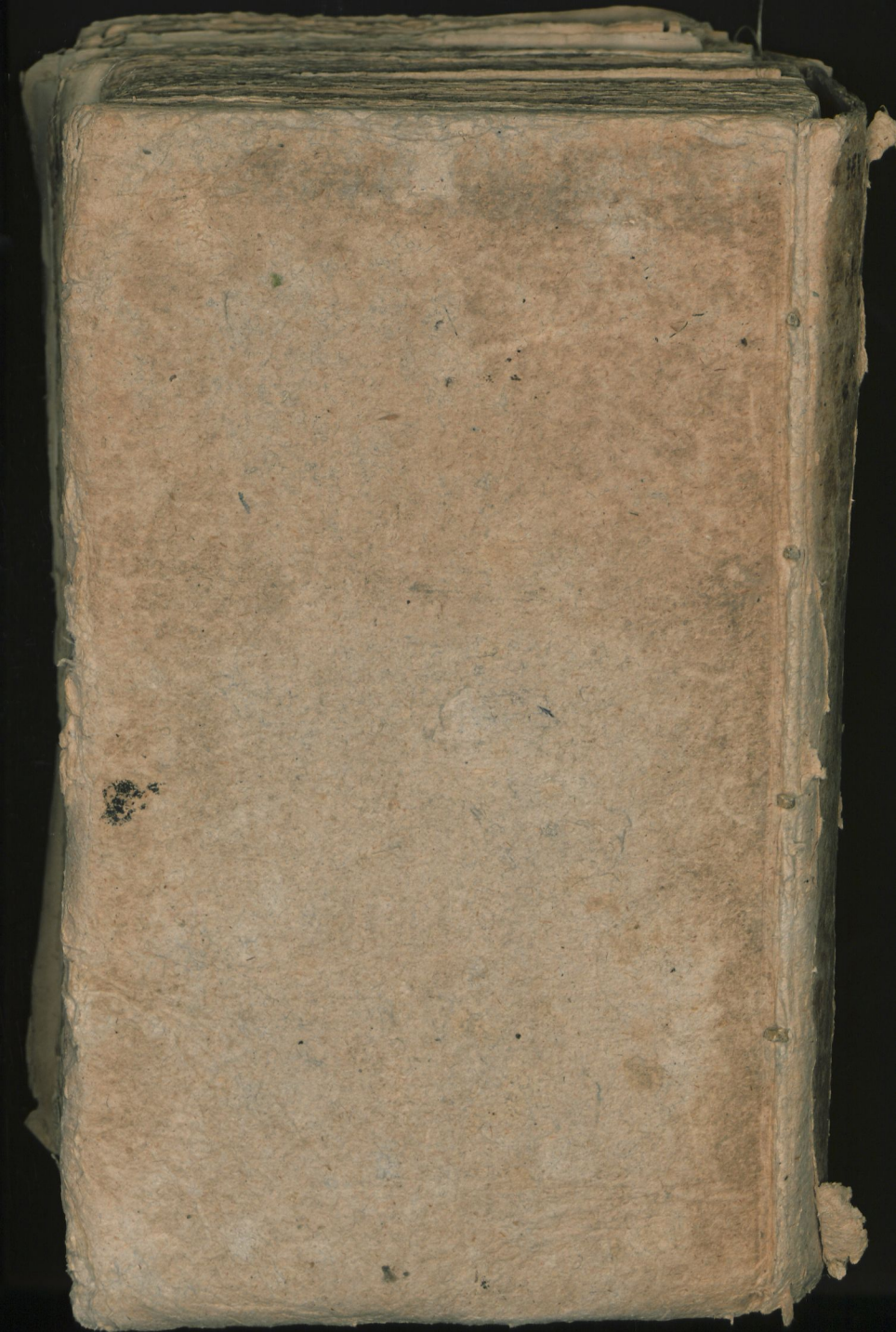
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus





405

173



WGS,

Wegen
 rtilgung
 Der
 schrecken
 Oder
 rengsel.

erlin, den 24. Octobris 1731.

Magdeburg,

Gedruckt bey Christian Leberecht Fabern, Königl. Preuß. priv. Buchdr.

